

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 Absatz 1 AktG

Gemäß § 161 Absatz 1 Aktiengesetz („AktG“) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Jede Abweichung von den Empfehlungen des Kodex ist ausführlich zu begründen. Die Entsprechenserklärung soll auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich sein.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich ausführlich mit den Empfehlungen des Kodex beschäftigt und erklären gemäß § 161 Absatz 1 AktG, dass die Tele Columbus AG den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex-Kommission) in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und ihnen auch künftig entsprechen wird:

1. Gemäß der Ziffer 5.4.1. Abs. 2 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen.

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 4 des Kodex sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht werden.

Von diesen Empfehlungen wird bisher mit Ausnahme der Benennung einer Altersgrenze abgewichen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Tele Columbus AG richtet sich am Unternehmensinteresse aus und muss die effektive Beratung und Überwachung des Vorstands gewährleisten. Deshalb wird bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats vorrangig auf die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen des Einzelnen geachtet. Mangels bisheriger Benennung der konkreten Ziele, mit Ausnahme der Altersgrenze, wird insofern auch von einer Veröffentlichung im Corporate-Governance-Bericht abgesehen.

Der Präsidialausschuss des Aufsichtsrats hat im Geschäftsjahr 2017 die künftige Benennung von konkreten Zielen für seine Zusammensetzung und die Erarbeitung eines Kompetenzprofils dem Grund nach diskutiert. Von einer Beschlussfassung wurde abgesehen bis die Integration aller Konzerneinheiten abgeschlossen ist. Eine solche Beschlussfassung soll voraussichtlich im Jahr 2018 erfolgen. Es ist somit geplant, den genannten Empfehlungen künftig zu entsprechen.

2. Nach Ziffer 5.4.2 S. 4 des Kodex sollen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Von dieser Empfehlung wird insoweit abgewichen, als von der Hauptversammlung am 21. Juni 2017 Herr Frank Krause als neues Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt wurde. Herr Krause hat als Finanzvorstand bei der United Internet AG, die 28,52 % der Anteile der Gesellschaft hält, eine Organfunktion bei einem nach Ansicht der Gesellschaft wesentlichen Wettbewerber der Gesellschaft inne. Er ist zudem Geschäftsführer bzw. Vorstand in den folgenden Konzerngesellschaften der United Internet AG: United Internet Corporate Services GmbH, United Internet Investments Holding GmbH und United Internet Service SE.

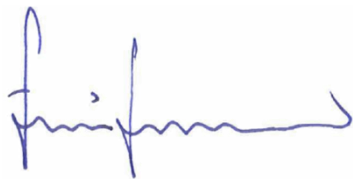
Dementsprechend gehört dem Aufsichtsrat seit der Hauptversammlung vom 21. Juni 2017 in Abweichung von Ziffer 5.4.2 S. 4 des Kodex ein Mitglied an, das eine Organfunktion bei einem wesentlichen Wettbewerber des Unternehmens hat. Aus Sicht der Gesellschaft wird die Arbeit des Aufsichtsrates trotz dieser Organfunktion bei einem Wettbewerber nicht nachhaltig behindert, da etwaige auftretende Interessenkonflikte im Einzelfall durch geeignete Maßnahmen, die die Interessen der Gesellschaft wahren, bewältigt werden können.

3. Gemäß Ziffer 7.1.2 des Kodex sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein. Aufgrund der Bestellung eines neuen Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017 und des andauernden Integrationsprozesses aller Konzerneinheiten konnte die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2017 nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden, und es wird insofern von der Empfehlung der Ziffer 7.1.2 des Kodex abgewichen. Es ist aber beabsichtigt, der Empfehlung der Ziffer 7.1.2 des Kodex zukünftig zu entsprechen.

Berlin, den 30. April 2018

Für den Vorstand:

**Timm Degenhardt**



**Frank Posnanski**



Für den Aufsichtsrat:

**Frank Donck**

